

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1819**

3.12.1819 (Nr. 335)



# Karlsruher Zeitung.

Nr. 335.

Freitag, den 3. Dez.

1819.

Bayern. — Frankreich. — Großbritannien. — Oestreich. — Preussen. (Reglement für die künftige Verwaltung der akademischen Disziplin und der Polizeigewalt bei den Universitäten.) — Rußland. — Schweden. — Schweiz. — Spanien.

## Bayern.

Se. Maj. der König haben dem bisherigen Kreisrath, F. J. Lipowsky, unterm 18. v. M. zur Uebernahme der ständischen Archivarsstelle die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, und ihm, unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seinen langjährigen treuen Diensten, den Rang eines wirklichen Centralraths zu verleihen geruht.

## Frankreich.

Paris, den 29. Nov. Gestern wohnte der König der heil. Geistmesse, welche gewöhnlich den Tag vor der Eröffnung der Session der Kammern in der Domkirche abgehalten wird, mit sämmtlichen Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses bei. Se. Maj. wurden am Haupteingang der Kirche von dem Erzbischof von Paris, Kardinal Tallrand de Perigord, begleitet von dem Kapitel der Kirche, empfangen. Die anwesenden Mitglieder der Pairskammer nahmen Platz auf der rechten Seite des Königs, und die der Deputirtenkammer auf der linken. Der Koadjutor des Erzbischofs, Bischof von Samosate, hielt das Hochamt.

Der Kassationshof hat unter dem Vorsitze des Justizministers in der Sache, die Behängung der Vorderseiten der von Protestanten bewohnten Häuser bei Gelegenheit katholischer Kirchenfeierlichkeiten betreffend, entschieden, es könne kein Bürger gezwungen werden, sein Haus bei solchen Feierlichkeiten zu behängen. Das Gericht hat das gegen einen Hrn. Roman ergangene Urtheil, weil er sein Haus bei dem Vorübergehen der Frohnleichnamprozession nicht behängen hatte, kassirt, und die Sache an den Gerichtshof zu Marseille verwiesen. Von dem Unterschiede, welchen der Generalprokurator zwischen Protestanten und Katholiken wollte gemacht wissen, hat das Gericht keine Anrengung gethan.

Hr. Collignon, Substitut des königl. Prokurators zu Kolmar, ist unterm 24. d. zum Präsidenten des Ge-

richtshofes zu Neuschateau, im Basgaudepartement, ernannt worden.

Ein Hr. Laurent, Sekretär des Kommandanten von Paris, hatte im Journal des Debats erklärt, es sey nicht er, dessen Namen auf die Unterschriftenliste für Wiedererbaunng einer willkührlicher Weise niedergeworfenen Bauernhütte zu Elidj gesetzt worden ist. Ein anderer Hr. Laurent, retirirter Hauptmann, antwortet hierauf im Constitutionnel: Die Berichtigung sey sehr wichtig, weil daraus ersichtlich sey, daß es zwei Laurent in der Welt gebe; der eine sey Ritter des Bladimir- und heiligen Grabordens, ehemaliger Sekretär des General Hullin, ehemaliger Sekretär des russischen Generals Sacken, gegenwärtig Sekretär des Hrn. von Rochefouart, und der vielleicht auch Sekretär des türkischen Kaisers seyn würde, wenn dieser nach Paris käme; das bin ich nicht, sagt der Hauptmann. Der andere aber, ein Feind der Willkühr, ein Freund seines Landes, für welches er immer gekämpft, und nie einen ausländischen Orden zu erhalten nachsuchte, der bin ich.

## Großbritannien.

London, den 25. Nov. Die Debatten über die an den Prinzen Regenten zu erlassende Dankadresse haben in dem Unterhause heute Morgens 5 Uhr sich geendigt. Die ministerielle Majorität belief sich auf 231 Stimmen.

Der berühmte Cobbet ist am 24. d. aus Amerika zurück in Liverpool angekommen. Das Schiff, das ihn übergeführt, ist der Quarantaine unterworfen worden.

Die dreiprozentigen konsolidirten Fonds stehen heute zu 68½.

## Oestreich.

Münchener Zeitungen melden aus Wien vom 25. Nov.: Obgleich bereits eine Zusammentretung der fremden, zum hiesigen Kongresse erschienenen Gesandten und



Müller bei dem Fürsten von Metternich statt hatte, so haben doch die eigentlichen Geschäfte noch nicht angefangen; auch werden, wie man vernimmt, sowohl noch einige Gesandte, als die Instruktionen anderer erwartet. Man glaubt, der Kongress werde lange hier versammelt bleiben. Viele der bereits hier anwesenden Minister haben ihre Familien mitgebracht, und die meisten ihre Wohnungen auf 8 bis 10 Monate gemiethet ic.

Am 25. Nov. stand zu Wien die Konventionsmünze zu 250 W. W.

### Preussen.

Die preuß. Staatszeit. vom 23. Nov. enthält noch ferner folgendes Reglement für die künftige Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt bei den Universitäten: Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ic. haben Uns überzeugt, daß die bisher auf Unsern Universitäten rücksichtlich der Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt bestehenden Einrichtungen nicht überall den gehörsen Erfolg gehabt haben. Die Rektoren und Senatoren Unserer Universitäten, in deren Händen sich bisher die akademische Disziplin und Polizeigewalt konzentrierte, standen nicht in der nothwendigen Verbindung mit den Ortspolizeibehörden, und die jährlichen Veränderungen in dem mit jenen akademischen Würden bekleideten Personale verhinderten eine gleichförmige Ausübung der den Universitäten verlehnen Disziplinargewalt. Wir haben daher beschlossen, bei jeder Unserer Universitäten, statt des bisherigen Syndikus, einen eigenen Universitätsrichter anzustellen, und diesem hauptsächlich die Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt zu übertragen. Dem gemäß verordnen Wir, indem Wir alle dem gegenwärtigen Reglement widersprechende Bestimmungen Unseres Reglements vom 28. Dez. 1810 wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit bei den Universitäten, und der Unsern Universitäten bisher erteilten Statuten hierdurch ausdrücklich abändern und aufheben, hiermit folgendes: §. 1. Die durch das Edikt vom 28. Dez. 1810 den Universitäten anvertraute akademische Disziplin und Polizeigewalt wird, nach Verschiedenheit der Fälle, von dem Rektor oder dem Universitätsrichter oder dem akademischen Senat ausgeübt. §. 2. Dem Rektor allein gebührt die Ausübung der Disziplin, so weit sie sich über die Sitten und den Fleiß der Studierenden erstreckt, und härtere Maßregeln, als Ermahnungen und Verweise, nicht erfordert. Schriftliche Verhandlungen finden in diesen Fällen nicht statt, doch ist der Rektor verpflichtet, in einer kurzen Registratur die von ihm gewählte Maßregel, die Veranlassung zu derselben, so wie den Vornamen, Namen, das Vaterland des dadurch betroffenen, und die Fakultät, zu welcher derselbe gehört, aufzuzeichnen, und diese Registratur dem Universitätsrichter und dem Dekan der Fakultät, zu welcher der Betroffene gehört,

nachrichtlich vorlegen zu lassen. §. 3. Wenn wegen Unseines oder unsittlichen Betragens, ungeachtet solches in einer Verletzung der allgemeinen Landesgesetze und Verordnungen noch nicht besteht, dennoch härter als die §. 2 bemerkten Strafen nothwendig werden, z. B. Verraubung der unter der Verwaltung des akademischen Senates stehenden Benefizien, Freistücke und Stipendien, oder Verweisung von der Universität, so tritt das unter §. 10 sqq. bemerkte Verfahren ein. §. 4. Streitigkeiten unter den Studierenden selbst, so lange sie nicht in Thätlichkeiten übergegangen, werden zunächst von dem Rektor allein erörtert; insofern ihm aber deren gütliche Beilegung nicht gelingen, oder seiner Ansicht nach einer der Theilnehmer eine härtere Strafe als einen bloßen Verweis verwickelt haben sollte, ist er verbunden, die weitere Verhandlung dem Universitätsrichter zu überlassen. §. 5. Die Ernennung des Universitätsrichters geschieht von Unserm Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten mit Zustimmung Unseres Justizministeriums und Unseres Ministeriums zur Revision der Gesetzgebung ic. für die Universität Bonn. Der Universitätsrichter soll in der Regel dieselbe Qualifikation zur Verwaltung des Richteramtes haben, welche Wir von den Mitgliedern Unserer Oberlandesgerichte nach näherer Anweisung der allgemeinen Gerichtsordnung erfordern. Er darf weder akademischer Lehrer noch Privatdozent seyn, hat aber den Rang der ordentlichen Professoren. Er ist Mitglied des akademischen Senats, und nimmt in demselben, so wie bei feierlichen Aufzügen, die Stelle zur Linken des jetzmaligen Rektors ein. Er ist befugt, in Sachen seines Amtes dem Sekretär und den Unterbeamten der Universität Aufträge und Anweisungen zu erteilen, und steht seinerseits zunächst unter dem Regierungsbevollmächtigten bei der Universität, welcher in allen Sachen, worin es auf Kenntniß der Gesetze und der Landesverfassung ankommt, ihm Gutachten abzufordern und Aufträge zu geben berechtigt ist. §. 6. Der Universitätsrichter ist zugleich Rechtskonsulent der Universität, und als solcher dafür verantwortlich, daß die Beschlüsse und Verhandlungen des akademischen Senats nach Inhalt und Form den bestehenden Gesetzen und der Verfassung vollkommen gemäß sind. Er hat daher in allen hierher einschlagenden Gegenständen ein Votum decisivum gleich den andern Senatsmitgliedern. Es steht ihm auch frei, wenn er glaubt, daß der Beschluß der Pluralität des Senats sich nicht vertreten lasse, die obwaltende Differenzen zur Entscheidung des Regierungsbevollmächtigten zu bringen. In solchen Fällen findet nur eine mündliche Deliberation statt, bei welcher die Pluralität des Senats durch zwei von ihm erwählte Deputirten vertreten wird. Der Richter hält dem Regierungsbevollmächtigten dann Vortrag, der durch die Deputirten nöthigen Falls ergänzt wird, und nur der Beschluß des Regierungsbevollmächtigten wird, von ihm vollzogen, niedergeschrieben. In Rechtsangelegenheiten der Universität diese vor Gericht zu vertreten, ist der Richter



nicht verbunden, er ist vielmehr befugt, gemeinschaftlich mit dem Rektor der Universität einen Bevollmächtigten zu bestellen, über dessen Auswahl er sich mit dem Senate vereinigen, und den er nach vorgängiger Rücksprache mit demselben mit der nöthigen Information versehen, und hinsichtlich des Betriebes des Prozesses fortgesetzt kontrolliren muß. (S. f.)

Mde. Catalani hat bei ihrer Abreise von Breslau 100 Dukaten zur Unterstützung von 20 hilfsbedürftigen Familien bestimmt, und zu Posen über 75 Thlr. des Ertrags ihres Konzerts zum Besten zweier armen Familien verfügt.

### R u s s l a n d.

Petersburg, den 12. Nov. Verfloffenen Sonntag, nach der Messe, hatten das Glück Sr. Maj. dem Kaiser vorgestellt zu werden: der bucharische Gesandte, Divan-Begh Murfa Asimschan-Mumnschanow; J. J. M. den Kaiserinnen, die wieder hier eingetroffenen Ambassadeurs, nämlich: der kaiserl. östreichische, Baron von Lebzelter; der königl. dänische, Baron von Blom, und der königl. bayerische, Graf de Bray. An demselben Tage hatte bei J. J. kais. M. der badische Charge d'Affaires, Baron von Bittersdorf, eine Abschiedsaudienz.

Die weisen Regierungsgrundsätze unseres milden u. gerechten Kaisers beabsichtigen und befördern augenscheinlich die Kultur und den Wohlstand der Bewohner unseres großen Reiches. Fünf Universitäten, achtundfünfzig Gymnasien, an sechshundert Kreis- und Pfarrenschulen, neben vielen geringern Lehranstalten und Pfarrschulen, arbeiten an der allgemeinen und wissenschaftlichen Ausbildung der Staatsbewohner, die Bildungsanstalten für Geistliche, See- und Forstmänner, Offiziere, Handelsleute, Schiffbauer, Chirurgen, Thierärzte u. ungerednet. Wie die Volksbildung steigt, wird sich nach und nach auch auf dem Lande ein zahlreicherer Mittelstand bilden, welcher eigentlich der Kern und die feste Grundlage haltbarer Kulturstaaten ist. Der Ukas vom 6. Jun. 1816 hat die Leibeigenschaft der Bauern in Estland aufgehoben, auch in Liffland ist die Hauszucht gänzlich abgeschafft, und ohne gerichtliches Verfahren kann keine Bestrafung mehr statt finden. Die neue Konstitution dieses Landes verleiht dem Estländer eine kostenfreie Rechtspflege, unentgeltliches Holzungsrecht und die neuen Erbzins- und Frohnregister versprechen ihm Sicherstellung gegen willkürliche Auflagen. In Kurland ist man gegenwärtig mit der Emancipation der Bauern überall beschäftigt. Die Gemeindeggerichte sind bereits in Thätigkeit getreten. Sie bestehen aus einem Gemeindevorsteher und zwei Beisitzern vom Bauernstande, und einem Gemeindevorsteher bürgerlichen Standes. Die Privatgüter haben jedes sein eigenes Gericht. Mehrere Krongüter sind in ein Gericht zusammengezogen. Die Bezirksgerichte als zweite Instanz werden

gegenwärtig organisiert, und bestehen aus einem adelichen Hauptmann, Friedensrichter und Assessor, dann einem Sekretär und einem Beisitzer, beide aus dem Bauernstande. Im übrigen Rußland haben sich die sogenannten Odnodworzi bei dem Besitz ihrer persönlchen und Güterfreiheit zu erhalten gewußt. Sie können sich neue Güter erwerben, die ihrigen verkaufen, und unterscheiden sich von den Edelleuten nur durch die Verpflichtung, Rekruten zu stellen; ihre Zahl beläuft sich wohl auf zwei Millionen. In den 1800 Städten Rußlands wohnen etwa sechs Millionen bürgerlichen Standes, welche sämmtlich frei sind. Ueberdem ist bereits eine große Anzahl von Leibeigenen, durch freie Uebereinkunft mit ihren Gutsherren, der Leibeigenschaft entlassen, in den Stand der freien Landbauer übergetreten. Befreiung von der Leibeigenschaft ertheilen die Reichsgesetze jedem einzelnen Krieger, und dadurch wird sich der Stand der Freien noch sehr vermehren, da die jüngsten Kriege die Vermehrung der Kriegsheere nothwendig machten. So findet sich der innere Wohlstand unseres Kaiserreichs unter der weisen und glorreichen Regierung Alexanders, durch allgemeine Herstellung bürgerlicher Freiheit, auf einer neuen unerschütterlichen Grundlage befestigt.

Man will nun zuverlässig wissen, daß der neue Zolltarif nächstens erscheinen dürfte; die vorzüglichsten Aenderungen würden darin bestehen, daß gestoßener Zucker den Zoll des Brodenzuckers tragen, der Zoll des rohen um die Hälfte herabgesetzt werden würde; daß auch Kaffee nur 2 Rubel Silber, Baumwollenwaaren nicht mehr nach dem Werthe, sondern nach dem Gewichte, zu zahlen haben würden, Baumwollengarn  $\frac{2}{3}$  Silberrubel per Pud. Selbst gedruckte Baumwollenzeuge würden gegen Zoll erlaubt se.

### S c h w e d e n.

Stockholm, den 19. Nov. (Fortsetzung.) Gleich nachdem eine Broschüre: „Versuch, die Meinungen umzustimmen u.“ auf Befehl des Hofkanzlers mit Beschlag belegt worden war, hat sich deren bis dahin anonym gebliebene Verfasser selbst genannt. Es ist der Distriktschreiber, Hr. Thorell, der im Ruf steht, einer der besten Rechtsgelehrten des Königreichs zu seyn, und der im Publikum eines großen Ansehens genießt. Sein Bruder, der sich mehrere Preise der schwedischen Akademie erworben, ist einer der Sekretäre in der Hofkanzlei.

In unserm Hafen haben wir Eis, und die Schifffahrt ist diesen Augenblick unterbrochen.

### S c h w e i z.

Eine Rundmachung des Sanitätsraths des Kantons Zürich vom 22. v. M. warnt abermals vor wüthenden Füchsen und Katzen, die Menschen und Thiere anfallen, und bei deren Bissen man schnelle Hülfe suchen soll.



## Spanien.

Madrid, den 18. Nov. Der König hat kürzlich dem in Südamerika kommandirenden Gen. Morillo den Titel eines Grafen von Carthagena, Marquis de la Puerta, verliehen. — Die Nachrichten von dem Gesundheitszustand im südlichen Spanien lauten fortwährend beruhigend. In Sevilla lagen nur noch 9 Perso-

nen am gelben Fieber darnieder; auf der Insel Leon hatte die Seuche völlig nachgelassen; zu Cadix glaubte man das nämliche in wenig Tagen erwarten zu dürfen. In St. Lucar de Barrameda und in Herez de la Frontera hatte die Herstellung der Gesundheit einen langsamen Gang; doch hatte sich die Zahl der Kranken merklich vermindert.

## Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

2. Dez.	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens 18	28 Zoll 2 $\frac{1}{8}$ Linien	7 $\frac{1}{2}$ Grad über 0	85 Grad	Nordost	trüb, dünnig
Mittags 3	28 Zoll 2 $\frac{1}{8}$ Linien	27 $\frac{1}{2}$ Grad über 0	80 Grad	Nordost	trüb, Staubregen
Nachts 10	28 Zoll 1 $\frac{1}{8}$ Linien	2 Grad über 0	80 Grad	Nordost	trüb

## Theater-Anzeige.

Sonntag, den 5. Dez.: Das Rothkäppchen und der Zauberring, oder: Das erfüllte Traumbild, große Zauberoper in 3 Akten, nach dem Französischen des The'aulon bearbeitet von Theodor Hell; Musik von Weidlich.

Karlsruhe. [Cassino-Anzeige.] Dem hiesigen und auswärtigen verehrlichen Publikum mache hiermit ergebenst bekannt, daß nächsten Mittwoch, den 8. dieses, aus bewegender Ursache, kein Cassino in dem Gasthause des Unterzeichneten gegeben, sondern damit erst bis Mittwoch, den 15. dieses, für den zweiten Monat anfangend, wiederum fortgesetzt wird. Diejenigen hiesigen Herren, welche noch nicht subscribirt haben, und an diesen Winterunterhaltungen, die wahrscheinlich nur noch einen Monat dauern, gefälligen Theil zu nehmen wünschen, belieben mir bald gefällige Anzeige davon zu machen.  
C. W. Wielandt,  
zum Badischen Hof.

Karlsruhe. [Anzeige.] Diejenigen der verehrlichen Mitglieder des Museums, welche Bücher aus der Museums-Bibliothek in Händen haben, werden höflichst ersucht, diese bald gefälligst an den Bibliothekar abzugeben, indem derselbe das Geschäft abgiebt, und daher der gewöhnliche Satz der Bücher vorgenommen werden muß.  
Karlsruhe, den 2. Dez. 1819.

Philippsburg. [Vorladung und Forderung.] Die unten signalisirte Ziegler Frankin von Kronau, welche vermöge hohem Hofgerichtsurteil vom 26. April 1819 s. g. Nr. 638 — 639 I. Sen. wegen fortgesetzter medizinischer Plunderserei zu einer zehnjährigen Korrektionshausstrafe verurtheilt worden, hat sich flüchtig gemacht, und wird hiermit öffentlich vorgeladen, sich binnen 6 Wochen zur Erkennung ihrer Strafe anher zu stellen, widrigenfalls gegen sie als eine ausgetretene ungetreue Unterthanin nach den Landesgesetzen verfahren werden wird.

Zugleich werden sämtliche Polizeibehörden ersucht, auf dieselbe fahnden, sie im Betretungsfall arretiren, und gegen Erstattung der Kosten anher transportiren zu lassen.

Philippsburg, den 29. Nov. 1819.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Keller.

## Signalement.

Die Ziegler Frankin von Kronau, Amts Philippsburg, ist 56 Jahre alt, 5 Schuh 1 Zoll 1 Linie groß, die Farbe der Haare, Augenbrauen und Augen ist schwarz, die Stirne bedekt und niedrig, die Nase mittelmäßig, der Mund mittelmäßig mit etwas aufgeworfenen Lippen, hat gesunde Zähne und oben eine Zahnlücke, rundes Kinn, und ist ziemlich corpulent.

Karlsruhe. [Bücher-Versteigerung.] Künftigen Montag, den 6. Dezember, und die darauf folgenden Tage, wird in dem Gasthof zum rothen Hans dahier eine ansehnliche Büchersammlung öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Es befinden sich darunter:

Mehrere seltene Bücher alter Ausgaben.

Mehrere französische und deutsche Reisebeschreibungen mit Kupfern.

Mehrere naturhistorische Werke mit illuminierten Kupfern. Viele neue Bücher aus allen Theilen der Wissenschaften, so wie

eine große Anzahl Almanache mit Kupfern, und eine bedeutende Anzahl Bandkasten.

Der diesfällige Katalog kann auf der Kanzlei des Großherzoglichen Oberhofmarschallamts täglich eingesehen werden.

Karlsruhe, den 1. Dez. 1819.

Von Inventur-Kommission wegen.

Joh. v. Gayling.

Vt Ziegler.

Kastatt. [Orgel zu verkaufen.] Bei Gebrüder Stieffel, Hoforgelbauer dahier, steht eine neue Kirchenorgel von 7 Register auf dem Manual und 2 im Pedal zu verkaufen; dieselbe kann täglich eingesehen und gespielt werden.

Karlsruhe. [Gesuch einer Person zu Kindern.] Es sucht jemand eine honeste und gebildete Person zu Kindern und zur Führung eines Haushalts; sie muß aber in allen weiblichen Arbeiten erfahren seyn, wo möglich französisch sprechen, und Unterricht darin geben können, und vorzüglich einen völlig unbescholtenen Ruf haben. Die nähern Bedingungen sind im Zeitungs-Komptoir zu erfragen.

Karlsruhe. [Kapital-Gesuch.] Es wird ein Kapital zu 1000 fl. und eins zu 2000 fl., gegen doppelt hypothekarische Versicherung, gesucht. Das Nähere ist auf dem hiesigen Zeitungs-Komptoir zu erfragen.

Karlsruhe, den 2. Dez. 1819.

Redakteur: C. A. Lamey; Verleger und Drucker: Phil. Macklot.